

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Haushalts- und Finanzausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/5826 -**

#### **Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018)**

**Berichtersteller:** Abgeordneter Emde

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 123. Sitzung vom 22. Juni 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie den Ausschuss für Europa, Kultur- und Medien, den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz, den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 24. August 2018, in seiner 61. Sitzung am 22. Oktober 2018, in seiner 62. Sitzung am 26. Oktober 2018 und in seiner 63. Sitzung am 30. November 2018 beraten, ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände zu den Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/4801 und der Fraktion der AfD in Vorlage 6/4807 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war zudem Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 5. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 6. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 6. Dezember 2018 beraten.

Der mitberatende Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 7. Dezember 2018 beraten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

"Artikel 3 a  
Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten des  
Landesamtes für Finanzen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen in der Fassung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), § 2 Abs. 3, § 2a und § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in Verbindung mit § 1 Nr. 1, 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) und des § 1 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom ... (GVBl. S....) wird verordnet:

§ 1  
Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen

(1) Dem Landesamt für Finanzen werden die mit den informationstechnischen Diensten der Finanzämter zusammenhängenden Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen. Das Landesamt für Finanzen darf Begleitakte der Steuerverwaltung, die mit EDV-Vorgängen zu tun haben, zentral wahrnehmen, sofern diese nicht dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten sind. Insbesondere Entscheidungen über organisatorische und steuerrechtliche Angelegenheiten der Steuerautomation sind dem für Finanzen zuständigen Ministerium vorbehalten.

(2) Im Landesamt für Finanzen ist die Landeshauptkasse für die Annahme und Leistung von Zahlungen für das Land nach § 79 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zuständig. Im Landesamt für Finanzen hat die Landeshauptkasse im Namen und im Auftrag der Staatshauptkasse

1. die zentralen Geldkonten des Landes zu führen und die für Zahlungen verantwortlichen Stellen mit Kassenmitteln zu versorgen sowie an der Liquiditätsplanung und -disponierung des Freistaats Thüringen mitzuwirken,
2. die Abrechnungsergebnisse der Kassen und Zahlstellen zu übernehmen und zum Ergebnis für das Land zusammenzufassen,
3. nach Weisungen des für die Finanzen zuständigen Ministeriums die für die Berichtsdienste erforderlichen Ergebnisse zu liefern,
4. die Grundlage für den kassenmäßigen Abschluss nach §§ 76 und 82 ThürLHO zu schaffen,
5. die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftssteuern und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sowie die Abführung der Gewerbesteuerumlage nach der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 6. April 2018 (GVBl. S. 97) in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen.

(3) Zusätzlich ist im Landesamt für Finanzen die Landeshauptkasse zentral zuständig für

1. die Hinterlegungsgeschäfte nach dem Thüringer Hinterlegungsgesetz und für die Erhebung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen sowie deren kassenmäßige Abwicklung, soweit eine Beauftragung erfolgte,
2. die Annahme und die fristgerechte Auszahlung von Leistungen gemäß § 79 Abs. 1 ThürLHO über das Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS und die Verarbeitung zahlungsrelevanter Daten aus den Fachverfahren.

(4) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für den Betrieb des Mittelbewirtschaftungsverfahrens HAMASYS, das heißt für die Grunddatenverwaltung, die Behördenbetreuung, die verwaltungsinterne Kontrollinstanz, die Dokumentation des Verfahrens, die Schulungen der Nutzer, das Berichtswesen, die regelmäßigen und notwendigen Anpassungen des Verfahrens sowie für die Anbindung von Vor- und Fachverfahren.

(5) Für die Einhaltung der Kassensicherheit nach § 77 ThürLHO und die Durchführung der in § 78 ThürLHO vorgesehenen Prüfungen von Dienststellen, in denen mit dem Mittelbewirtschaftungsverfahren HAMASYS gearbeitet wird, ist das Landesamt für Finanzen zuständig.

(6) Dem Landesamt für Finanzen wird die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts der Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

(7) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Bearbeitung der Erbschaftsangelegenheiten des Landes nach § 1936 i. V. m. § 1964 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Anfalls von Vereinsvermögen nach § 45 Abs. 3 BGB.

(8) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen des Landes in Vermögenszuordnungsverfahren. Ausgenommen davon sind die Verfahren zu land-, forst- und wasserwirtschaftlichem sowie Naturschutzzwecken und dem Straßenbau dienendem Vermögen.

(9) Das Landesamt für Finanzen ist zuständig für die Ausübung oder Veräußerung der Aneignungsrechte des Landes nach § 928 Abs. 2 BGB.

## § 2 Weitere Aufgaben

(1) Dem Landesamt für Finanzen werden die Aufgaben der Bescheinigenden Stelle des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 30; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) in Thüringen übertragen.

(2) Die am 1. Januar 2017 in dem in Absatz 1 genannten Bereich tätigen Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in dem genannten Bereich neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Finanzen zugeordnet. Dies gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesamt für Finanzen zugeordnet.

### § 3 Verfahren

Näheres zur Verfahrensweise und Aufgabenwahrnehmung des Landesamtes für Finanzen nach den §§ 1 und 2 regelt das für Finanzen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift, soweit nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürLHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Thüringer Rechnungshof, soweit von dem Verfahren die Geschäftsbereiche der übrigen Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen.

### § 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung meinen jeweils alle Geschlechter.

### § 5 Rückkehr zum Verordnungsrang

Die auf dem Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung von Finanzbehörden beruhende Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen kann durch Verordnung geändert werden."

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe "... (GVBl. S ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Thüringer Gesetzes zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften]" durch die Angabe "12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387)" ersetzt.
2. In Nummer 4 wird folgender neue Buchstabe a eingefügt:

"a) In der Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 16 wird das Amt 'Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen' gestrichen."
3. Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und die Bezeichnung "Direktor des Landesamtes für Mess- und Eichwesen" wird durch die Bezeichnung "Direktor der Verwaltungsschule" ersetzt.
4. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

III. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

"Artikel 4 a  
Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 92 g wird folgender § 92 h eingefügt:

'§ 92 h  
Aufgabenübertragung an die Unfallkasse Thüringen

(1) Der Unfallkasse Thüringen wird die Aufgabe übertragen, die zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) erforderlichen Daten über Dienstunfälle der vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Beamten zu verarbeiten und über ihren Spitzenverband an das zuständige Bundesministerium weiterzuleiten.

(2) Die Dienstherren übermitteln der Unfallkasse Thüringen alle für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten. Der Unfallkasse Thüringen sind alle durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten zu erstatten. Das Nähere zur Aufgabenwahrnehmung und Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

IV. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113)" durch die Angabe "zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315)" ersetzt.

2. Die Nummer 7 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

V. In Artikel 22 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

"1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort 'Grundsatz' durch die Worte 'Zuständigkeiten der Landkreise und der kreisfreien Städte' ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten 'und den aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen' die Worte 'und dem Treibhausgas-Emis-

sionshandelsgesetz jeweils in der jeweils geltenden Fassung' eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

'(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere zuständig für

1. die Erteilung der Genehmigung und weitere Amtshandlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, den §§ 6, 8 bis 10 Abs. 1 bis 9, den §§ 12, 13 sowie 15 Abs. 1, 2 und 2a sowie den §§ 16, 16a und 18 BImSchG in Bezug auf die im Anhang 1 Spalte c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben <V> genannten Anlagen und für den Vollzug der Bestimmungen des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. die Durchführung der Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1 a und 1b jeweils auch in Verbindung mit § 52a Abs. 2 bis 5 BImSchG von Anlagen und Betriebsbereichen, insbesondere für die nachträgliche Anordnung, die Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Beseitigung, die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und die Zulassung von Ausnahmen; hierzu zählt auch die erstmalige Überwachung (Abnahme) der Vorhabenrealisierung entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erteilten Genehmigung oder der Änderungsgenehmigung in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz und
3. die Vornahme vorläufiger Amtshandlungen zur unmittelbaren Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage oder eines Betriebsbereichs.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden für die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 TEHG in Bezug auf die im Anhang 1 TEHG genannten Anlagen.

(4) Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind jeweils im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörden für

1. die Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 4 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Entgegennahme der Daten aus einer Gewerbeanzeige nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeanzeigeverordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1208) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die §§ 3 und 8 der KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 und
4. die Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 und § 66 Abs. 1 Nr. 4a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2.'

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

'(5) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst oder über ein privatrechtliches Unternehmen, an dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt überwiegend beteiligt ist, Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage und im Rahmen der Überwachung nach Absatz 2 von Vollzugsmaßnahmen betroffen, ist zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Satz 1 gilt auch, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt über eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist. Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz stehen dabei die Befugnisse zu, die der eigentlich zuständigen Behörde zustehen würden.'

VI. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 2 wird aufgehoben."

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Folgender neue § 2 wird eingefügt:

"§ 2  
Abweichende Zuständigkeit

(1) Abweichend von § 1 ist die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 für Betriebseinrichtungen und Standorte, die der Bergaufsicht unterliegen oder die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer bergbaulichen Anlage zum Abbau von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

(2) Ist der Betreiber gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung

- a) ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt,
- b) ein privatrechtliches Unternehmen, an dem ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ganz oder teilweise oder in Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt ist, oder
- c) eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, ist abweichend von § 1 zuständige Behörde das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz stehen dabei die Befugnisse zu, die der eigentlich zuständigen Behörde zustehen würden."

VII. In Artikel 44 wird die Nummer 9 wie folgt geändert:

1. Es wird die Angabe "§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:" vorangestellt.
2. Der bisherige Wortlaut der Nummer 9 wird Buchstabe a und nach dem Wort "In" wird die Angabe "§ 15 Abs. 6" gestrichen.
3. Es wird folgender Buchstabe b angefügt:

"b) In Satz 2 wird nach dem Wort "einsehen" die Angabe ",sie werden ergänzend, einschließlich der zugehörigen Anlagen unverzüglich auf den Internetseiten der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft zur Einsicht bereitgestellt." eingefügt.

VIII. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird vor dem Wort "örtlichen" das Wort "betroffenen" eingefügt.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte 'den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden' durch die Angabe 'der unteren Forstbehörde' ersetzt."

IX. Der Überschrift des Fünften Teils werden die Worte "und des Hochschulrechts" angefügt.

X. Nach Artikel 127 wird folgender neue Artikel 128 eingefügt:

"Artikel 128  
Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

In § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird der Verweis 'nach § 16 Abs. 5 Satz 5' gestrichen."

XI. Der bisherige Artikel 128 wird 129.

XII. Der bisherige Artikel 129 wird Artikel 130 und in Absatz 2 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

"12. die Anordnung zur Auflösung der Oberfinanzdirektion Erfurt sowie zur Errichtung der Landesfinanzdirektion und Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit vom 22. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 15), zuletzt geändert durch Anordnung und Verordnung vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 47)"

XIII. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Emde  
Vorsitzender